

irgendwelchem Frauenstift, keine Widerlegung also der Worte Heusers¹, dass weder im 11. Jh. noch später in den Congregationen der Stiftsfrauen eine Wandelung gleich der in den Kanonikerstiftern eingetreten sei.

§ 3. Das Fortleben der *Institutio canonicorum*.

Das Reformwerk Ludwigs des Frommen blieb unvollendet, liess er es ausschliesslich bei der Ausarbeitung der Regeln für Kanoniker und Kanonissen bewenden: ihnen Geltung zu verschaffen war die nächste Aufgabe. Die zeitliche Ansetzung der entsprechenden kaiserlichen Massregeln mag im Einzelnen ungewiss sein, — immerhin lässt sich die Thätigkeit des Herrschers wenigstens in ihren Hauptrichtungen erkennen². In der Kanzlei werden sorgfältige Abschriften der beiden Institutionen hergestellt, damit sie nach Weisung der Königsboten in den Stiftern vervielfältigt werden. Wie an Sicharius von Bordeaux, Magnus von Sens und Arno von Salzburg gehen Erlasse an alle der Aachener Versammlung ferngebliebenen Erzbischöfe: sie sollen ihre Suffragane und die übrigen kirchlichen Oberen ihrer Sprengel in Gegenwart des Königsboten mit den neuen Satzungen bekannt machen und dafür Sorge tragen, dass die Abschriften mit dem Exemplar des kaiserlichen Archivs Wort für Wort übereinstimmen. Begründet wird dies damit, dass während der Synode selbst, bevor noch die *Institutio canonicorum* abgeschlossen und über das Mass von Speise und Trank endgültige Anordnungen getroffen waren, einige Capitel unerlaubter Weise veröffentlicht worden seien. Der Kaiser fügt zu seiner Sendung das Normalmass und -Gewicht, das fortan in den Congregationen zur Anwendung kommen soll. Innerhalb eines Jahres will er die Beschlüsse des Concils durchgeführt

1) Kirchenlexikon von Wetzer und Welte II², 1843. 2) Für das Folgende kommen in Betracht die Erlasse an die Erzbischöfe, MG. Cap. I, 338, die Boretius zu 816/17, Mühlbacher n. 678—80 zu 819 stellt; vgl. auch MG. Cap. I, 275 (hier zu 818/819, Mühlb. n. 673 zu 819), 276 c. 3. 277. c. 14 (Mühlb. n. 674), 289 c. 7 (Mühlb. n. 677). Vita Hludowici c. 28, MG. SS. II, 622, und Ermoldus Nigellus III v. 503 ff., MG. Poetae aevi Carolini II, 55. — Die Annahme von A. Giry (*Études d'histoire du Moyen Age dédiées à G. Monod*, Paris 1896, 108 ff.), ein jetzt verlorene Capitulare habe u. a. den Erwerb von Liegenschaften durch Kanoniker und deren Abgabefreiheit geregelt, vermag ich eben wegen dieser Beschränkung auf die Kanoniker nicht zu theilen; vgl. das Fragment MG. Cap. I, 333 c. 4, wiederholt von der Synode zu Meaux-Paris 845/46 c. 63, *ibid.* II, 413.